

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 20

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erinnerungen aus der Zeit des Übergangs. Aus Familienpapieren zusammengestellt von W. F. von Mülinen. Bern, Verlag von Schmid & Francke. Preis Fr. 1. 60.

(Einges.) Das Jahr 1798 ist ein Jahr ernster Erinnerung für jeden Schweizer. In dem vorliegenden eigenartig ausgestatteten Werklein veröffentlicht der bernische Geschichtsprofessor Fr. v. Mülinen drei hochinteressante zeitgenössische Aktenstücke: Aufzeichnungen seiner Ahnen, des Schultheissen Albrecht von Mülinen (1732 bis 1807), der als Geissel nach Hüningen geschleppt wurde, des Schultheissen Niklaus Friedrich von Mülinen (1760—1833), nachherigen Stifters der schweiz. geschichtforschenden Gesellschaft, der in den Wirren dieser trüben Zeit, die sich von den Schrecknissen der französischen Revolution nur wenig unterschieden, durch Tapferkeit und Gradsinn eine wahrhaft erhabende Erscheinung bildet, und endlich der Frau Margaretha von Graffenried (1772—1808), die mit ihrer Mutter und ihren Kindern über den Brünig flüchten musste.

Kein Schweizer wird das Büchlein ohne tiefe Ergriffenheit und ohne den festen Vorsatz aus der Hand legen, seine ganze Kraft einzusetzen, dass solche Zeiten der Zerrissenheit und Schwäche nicht wiederkehren.

Eidgenossenschaft.

— Programme für das Entfernungsschätzen in den Schulen und Kursen der Infanterie.

Rekrutenschulen.

Cadresvorkurs.

1. Belehrung der Cadres über den Ausbildungsgang im Entfernungsschätzen in der Rekrutenschule, sowie über die Prüfung der Schätzer im Wiederholungskurse.

Für Unteroffiziere: Schätzen von Entfernungen bis 1000 m.

Für Offiziere: Schätzen und Ermitteln von Distanzen bis 1500 resp. 2000 m.

II. Rekruten.

a. Ausbildungsziel.

2. Für alle Rekruten Sicherheit im Schätzen bis 600 m; richtige Wahl von Visier- und Haltepunkt gegen feindmässige Ziele bzw. Geländegegenstände.

Für die ausgewählten Schätzer besondere Ausbildung im sichern Schätzen bis 1500 m.

b. Wertung und Aufzeichnung der Ergebnisse.

3. Distanzen und Schätzungen sind auf 50 m. abzurunden.

Eintragung der Schätzungen in Tabellen nach (bis herigem) Formular.

Wertung der Schätzungsfehler mit 1 Punkt für je 50 m.

Einteilung der Entfernungen in 3 Zonen, nämlich:

I 300 — 600 m

II 600 — 1000 m

III 1000 — 1500 m

4. Zusammenzählen der Fehlerpunkte zonenweise und Multiplikation der Summe mit den der Zone entsprechenden Faktoren: I: 6, II: 3, III: 2.

Kurzschatzungen sind vor der Punktzahl durch — Weitschatzungen mit + zu bezeichnen; beträgt die Zahl der Kurzschatzungen mehr als die der Weitschatzungen, so wird die durch Addition erhaltene Punktzahl unterstrichen und ebenso die durch Multiplikation mit den Zonenfaktoren ermittelte Bestimmungszahl.

Demnach werden notiert:

Richtige Schätzung: 0,

50 m zu kurz — 1, zu weit + 1

100 " " — 2, " " + 2

150 " " — 3, " " + 3

200 " " — 4, " " + 4

und so weiter.

5. Die Schätzungsahlen werden

addiert u. multipl.:

I. Zone z.B. 0, — 1, + 2, — 3, — 2, + 1 = 9 mal 6 = 54
oder — 3, — 1, + 2, + 3, + 1 0 = 10 „ 6 = 60

II. Zone z.B. — 2, + 1, — 1, — 2, 0, 0 = 6 „ 3 = 18
oder + 1, + 1, — 2, — 3, 0, 0 = 7 „ 3 = 21

III. Zone z.B. — 2, — 4, 0, — 2, — 4, + 3 = 15 „ 2 = 30
oder + 2, — 3, — 2, 0, + 4 0 = 11 „ 2 = 22

Von zwei gleichen Bestimmungszahlen soll die unterstrichene den Vorrang haben.

c. Ausbildungsgang.

6. aa. In den ersten zwei Ausbildungswochen:

Vorübungen in der Gruppe unter Leitung der Zugführer. Tägliches Einprägen der Entfernungen von 300 und 600 m bei wechselnder Beleuchtung und Gelände, sowie Höhenunterschied. Beobachten gegen Gruppen mit Frontausdehnung eines ausgebrochenen Zuges (50 m) in verschiedenen Stellungen und Bewegungen. Hernach Einschalten von Zwischenentfernungen (Vielfache von 50 m), Anschlag mit der Schätzung entsprechendem Visier- und Haltepunkt (100 — 600 m).

7. Bei diesen Übungen werden nur die Leute mit 0 oder 1 notiert, welche richtig, oder um 50 m zu kurz geschätzt haben.

Nach jeder Schätzung Mitteilung der wirklichen Entfernung; die Gruppe schlägt mit richtigem Visier an:

8. Hierfür sind etwa 6 Stunden zu verwenden und sind diese Übungen zweckmässig mit der Ausbildung des einzelnen Mannes und der Gruppe im Gelände zu verbinden.

9. bb. In der dritten Ausbildungswoche:

Hauptübungen: 12 Schätzungen unter unmittelbarer Leitung der Zugführer 200 bis 700 m auf mindestens 3 Tage verteilt; jedesmal in anderem Gelände, nie mehr als zwei Schätzungen auf demselben Platze. Die wirklichen Entfernungen werden erst nach der letzten Tageschätzung mitgeteilt.

10. Zeit: etwa 4 Stunden in Verbindung mit Sicherungsdienst und Zugschule.

11. cc. In jeder Schulkompanie werden die 12% der besten Schätzer (kleinste Bestimmungszahlen) ausgewählt.

Diese Leute erhalten während der nächsten 1½ Wochen Spezialausbildung durch einen biefür bezeichneten Instruktionsoffizier, mindestens alle 2 Tage je 3 Stunden, in wechselndem Gelände, wozu sie in jeder Kompanie eine Abteilung bilden.

12. Die Übungen bestehen in:

Vergleichsweise Einprägen der Entfernungen von 300, 600, 900 m; Schätzen der Zwischendistanzen zwischen 600 und 1000 m; Melde- und Patrouillendienst.

Vornahme von 15 Schätzungen auf 3 Tage verteilt auf Entfernungen von 300 bis 1000 m gegen übende Truppen oder Geländegegenstände.

13. dd. Die bessere Hälfte der unter cc ausgebildeten Schätzer (ohne Rücksicht auf Kompaniezugehörigkeit) wird zu weiterer Fortbildung als befähigt bezeichnet; die andern treten wieder zu ihrer Einheit zurück.

14. Die derart ausgewählten Schätzer werden kompagnieweise unter einem, das Schätzerabzeichen tragenden Unteroffizier zu einer besondern Gruppe, im Bataillon unter dem für die Schätzerausbildung bezeichneten Instruktionsoffizier zu einem Schätzerzuge vereinigt, sofern nicht sprachliche Gründe eine andere Anordnung nötig machen. Dieser Zug wird für Unterkunft und Verpflegung einer Schulkompanie zugewiesen.

15. Die Schätzungsübungen mit und ohne Gegenseitigkeit werden bis zu 1500 m ausgedehnt. Dabei werden grössere Märsche sowie einige Bahnfahrten bis auf 30 km zur Gewinnung anderen, unbekannten Geländes gemacht.

Im übrigen nimmt der Zug bei der einen oder andern Kompanie an der Kompanieausbildung teil.

16. Die letzten drei Tage findet die Hauptprüfung statt, bestehend in 30 feldmässigen Schätzungen von 600 bis 1500 m, ungefähr die Hälfte unter, die andere über 1000 m.

17. d. Das Schätzerabzeichen erhalten alle Rekruten, deren Bestimmungszahl für 45 Schätzungen (15 unter cc und 30 unter dd) nicht über 216 beträgt, bis auf 6% der Gesammtrekrutenzahl.

18. e. Eintrag der Berechtigung zum Tragen des Schätzerabzeichens in Dienst- und Schiessbüchlein und in die Qualifikationsliste, sowie in die Korpskontrolle.

19. Angabe im Schulbericht der Anzahl der ausgeteilten Schätzerabzeichen, sowie der bezüglichen Maximal- und Minimal-Bestimmungszahlen.

Unteroffiziers-Schiessschulen.

20. a. Die mit Schätzerabzeichen versehenen Schüler sind in eine Klasse zu vereinigen. Diese Schüler werden im Schätzen von Entfernungen von 600 bis 1500 m weiter geübt und alle andern im Schätzen bis 1000 m ausgebildet.

21. b. Das Eintragen der Schätzungen geschieht wie in den Rekrutenschulen.

22. c. Schätzerabzeichen sind nicht zu verabfolgen.

Schiessschulen für neu ernannte Offiziere.

23. a. Praktische Übungen in Verbindung mit der Zugschule im Schätzen von Entfernungen bis 1500 m nach den Bestimmungen für die Ausbildung der Entfernungsschätzer in den Rekrutenschulen; ferner in der Verwendung der Karte 1:100,000 zum Bestimmen grösserer Entfernungen. Es sollen im ganzen wenigstens 100 Entfernuungen geschätzt werden.

24. b. Anleitung für die Leitung des Schätzens in Wiederholungskursen.

25. c. Zusammenstellung und Wertung der Ergebnisse in Tabellen nach den Vorschriften für die Rekrutenschulen. Im Schulberichte ist die Zahl der Schätzungen und der durchschnittlich erreichten Punkte anzugeben.

Wiederholungskurse (Auszug).

26. a. Bald nach Beginn des Wiederholungskurses sind die mit Schätzerabzeichen versehenen Leute zu prüfen.

Hiezu sind in unbekanntem Gelände mindestens 8 Entfernungen von 300 bis 1500 m zu schätzen.

27. b. Im ferner sind mit der Zug- und Kompanieschule, sowie dem Sicherheitsdienst Übungen im Entfernungsschätzen, namentlich bis 1000 m, zu verbinden; dabei soll die Abteilung jeweilen mit dem ermittelten Visier anschlagen.

28. c. Schätzerabzeichen können im Wiederholungskurs nicht erworben werden.

— **Ausmarsch.** Ein vom Scharfschützenverein der Stadt Bern letzten Sonntag unter Leitung des Herrn Oberstleutnant Helmüller ausgeführter militärischer

Ausmarsch auf die Raftrüttialp (1205 Meter) gelang in jeder Beziehung vortrefflich. Es beteiligten sich an demselben 103 Mann, wovon 88 Gewehrtragende. Lobend sei hierbei des Umstandes erwähnt, dass auch sechs Stabsoffiziere in den Reihen der „Kämpfenden“ sich einstellten. Die Beteiligung höherer Offiziere an den militärischen Vereinsausmärschen ist sehr zu begrüssen und von grossem Wert schon deshalb, weil sie ganz besonders geeignet ist, auch die übrigen Wehrpflichtigen, namentlich die jüngern Offiziere, zu reger Mitwirkung anzuregen.

— **Pontonierfahrten.** Der jüngst bei der Hunzikenbrücke auf der Aare bei Bern begegnete Unglücksfall gibt einem Einsender des „Berner Tagbl.“ Anlass, dem Militärdepartement den Wunsch zu unterbreiten, es sei den Pontonierfahrvereinen die Mitnahme von Zivilisten, Frauen und Kindern zu verbieten und die Leitung dieser Fahrten strenger militärischer Zucht und Disciplin zu unterstellen. Damit wird wohl jedermann einverstanden sein.

A u s l a n d .

Schweden und Norwegen. Militärisches. Das Storting wird demnächst einen erheblichen ausserordentlichen Kredit für Rüstungszwecke bewilligen, u. a. für die Neubewaffnung des Feldheeres mit schnellfeuernden Geschützen und für eine Reihe von Küstenbefestigungen. Viel macht die Thatsache von sich reden, dass die norwegische Regierung es für zweckmässig gefunden hat, dem schwedischen Kriegsminister zu belehren, dass die Anwesenheit schwedischer Offiziere bei der bevorstehenden norwegischen Versuchsmobilisierung nicht erwünscht sei. Der König, der bereits einen schwedischen Generalstabsoffizier zu dieser Mobilisierung beordert hatte, hat sich durch dieses Vorgehen genötigt gesehen, den Befehl rückgängig zu machen. Selbstverständlich hat man in Schweden, zumal im schwedischen Heere, diesen Zwischenfall peinlichst empfunden. Die Handlungsweise der Regierung wird aber auch in Norwegen selbst, mit Ausnahme der extrem unionfeindlichen Kreise, allgemein missbilligt, und es lässt sich versichern, dass auch die Militärkreise in Christiania mit dem erwähnten Vorgange durchaus nicht einverstanden sind.

— **Südafrikanische Republik.** General Joubert, der verstorbene tapfere Burenführer und langjährige Generalkommandant der Transvaalrepublik, hat ein Alter von 68 Jahren erreicht. Während seines an Gesahren reichen Lebens ist er stets im Dienste des Vaterlandes, entweder auf dem Felde der Diplomatie oder auf dem Schlachtfelde, thätig gewesen. Dieser kraftvolle Kämpfer mit seinem rauh aussehenden Barte rief in kriegerischer Ausrüstung einen grossen Eindruck hervor. Sein Motto im Kampfe war „Keine Gnade!“ und auch sein bester Freund könnte nicht behaupten, dass General Joubert sanftmütig war. Seine hervorragende militärische Begabung wird auch von englischen Blättern anerkannt, die zahlreiche Anekdoten und charakteristische Aussprüche von ihm zu erzählen wissen. Einstmals war Joubert und Präsident Krüger zusammen in Paris in einer Gesellschaft, und eine Dame befragte den General über die Erziehung der Buren in ihrer Jugend. Joubert antwortete darauf: „Die Transvaal-Buren sind geborene Schützen. In früherer Zeit hielten die Eltern, ob sie nun Calvinisten oder anderer Konfession waren, stets darauf, dass ihre Kinder lesen lernen sollten; das war für sie ein notwendiger Teil des religiösen Unterrichts. Die Heimstätten waren sehr entfernt von den Schulen und Kirchen, und wilde Tiere und feindliche Kaffern